

1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil der Offerte und der Auftragsbestätigung der WAWO Werkzeuge GmbH (nachfolgend: WAWO). Sie gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Kunden und WAWO, soweit nicht abweichende Abreden schriftlich getroffen wurden. Der Kunde anerkennt mit der Bestellung bzw. mit dem Abschluss des Vertrages die Verbindlichkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, wenn sie unterschriftlich vereinbart wurden. Bei Widersprüchen und im Zweifelsfall gehen die vorliegenden AGB sämtlichen anderen Normen vor. Im Falle der Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB gilt der übrige Teil der AGB weiter. Der ungültige Teil wird durch eine wirtschaftlich möglichst nahe kommende Regelung ersetzt.

2 Bindungsfrist und –wirkung

Offerten von WAWO sind maximal 30 Tage ab Ausstelldatum verbindlich. Ein Rückzug der Offerte ist jederzeit möglich. Spezielle Vereinbarungen und Preiserhöhungen auf allen offerierten oder bestätigten Preisen bleiben für den Fall von erheblichen Lohn- und /oder Materialpreiserhöhungen sowie bei Änderungen behördlicher Abgabesätze ausdrücklich vorbehalten. Verlangt WAWO eine solche Preiserhöhung oder eine Änderung der übrigen Konditionen, steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu, das innert 5 Tagen nach erfolgter Anzeige auszuüben ist, ansonsten die Preiserhöhung bzw. Änderung als vom Kunden genehmigt gilt.

3 Lieferumfang

Für Umfang und Spezifikation der Lieferung ist die Offerte bzw. Auftragsbestätigung massgebend, wobei Letztere vorgeht. Vom Kunden gewünschte Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden nach Aufwand verrechnet. Massgebend für die Vergütung sind, wenn nicht vorgängig anders vereinbart, die bei WAWO üblichen bzw. – mangels solcher – die branchenüblichen Ansätze.

4 Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit dem Versand der Auftragsbestätigung, frühestens jedoch nach Eingang aller vom Kunden benötigten Angaben und Unterlagen und des allenfalls vom Kunden bereitzustellenden, einwandfreien Materials.

Die angegebenen Lieferfristen gelten nur ungefähr und sind mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung nicht rechtsverbindlich, werden aber von WAWO nach Kräften eingehalten. In keinem Fall haftet WAWO für höhere Gewalt oder andere, nicht von ihr zu vertretenden Störungen (z.B. Streik, Betriebseinstellung bei Dritten, Schäden an Fertigungsanlagen, Nichtlieferung oder Lieferverzug eines Zulieferers etc.). Allfällige rechtsverbindlich vereinbarte Lieferfristen verlängern sich in diesen Fällen um eine angemessene Dauer. Ein Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag oder Schadenersatz zufolge Lieferverzögerung besteht in keinem Fall.

Bei Lieferung der Ware auf Abruf ist der Kunde zum Abruf der Waren innerhalb der vereinbarten Fristen verpflichtet. Diese Abruffrist beträgt mangels anderer schriftlicher Abrede sechs Monate. Nach Ablauf dieser Frist kann WAWO jeweils den sofortigen Abruf verlangen.

Die Lieferfristen werden neu angesetzt bzw. verlängert, wenn die zur Ausführung des Werkes erforderlichen Angaben, Materialien oder die gewünschten Spezifikationen vom Kunden nachträglich geändert werden.

WAWO kann jederzeit die Lieferung oder Ausführung von Aufträgen verweigern, wenn der Besteller seine eigenen finanziellen Verpflichtungen nicht vertragsgemäss erfüllt.

Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig.

5 Verpackung

Die Werkzeuge werden produktgerecht verpackt. Die Verpackung wird separat verrechnet. Für den WAWO Abhol- und Bringservice werden von WAWO Transportgebinde kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese Gebinde bleiben Eigentum von WAWO. WAWO ist jederzeit berechtigt, die Gebinde umgehend zurückzufordern oder beim Kunden abzuholen.

6 Gewährleistungsansprüche, Prüfungspflicht, Mängelrüge

Der Besteller hat die Ware unmittelbar nach Erhalt auf ihre Vollständigkeit und Beschaffenheit zu prüfen. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher oder vereinzelter Mängel nicht verweigern.

Erkennbare (z.B. sicht- und messbare) Mängel, für die WAWO Gewähr leistet, wie namentlich Fabrikations- oder Bearbeitungsfehler, sind WAWO sofort anzuzeigen. Lieferungen, die nicht binnen 10 Werktagen nach Ablieferung schriftlich beanstandet werden, gelten als in allen Teilen genehmigt. Bei verdeckten Mängeln hat die Anzeige sofort, spätestens binnen 10 Werktagen nach ihrer Entdeckung, zu erfolgen. Eine Mängelrüge wird nur anerkannt, wenn der Kunde angibt und nachweist, aus welcher konkreten Lieferung das mangelhafte Material stammt. Kommt der Besteller seiner Prüfungs- oder Rügepflicht nicht rechtzeitig nach, so sind die betreffenden Sachgewährleistungsansprüche verwirkt.

Die Sachgewährleistung von WAWO deckt nur Fabrikation- und Bearbeitungsfehler. Von der Gewährleistungspflicht ausgeschlossen sind entstandene Schäden infolge unsachgemässen Gebrauch oder Bedienung, mangelhafte Wartung oder Reparaturen, Unfall oder Überbelastung und dergleichen. Der Kunde hat Anspruch darauf, dass unter die Gewährleistung fallende Mängel durch WAWO binnen nützlicher Frist behoben werden. Die Teile werden nach Wahl von WAWO nachgebessert oder ersetzt. Alle weiteren Ansprüche des Kunden wie Wandelung, Minderung, Rücktritt vom Vertrag, Schadenersatz für Schäden an der Sache oder für Folgeschäden etc. sind ausdrücklich ausgeschlossen. WAWO haftet nur für die geleistete Arbeit, nicht aber für den Wert oder die Kosten des vom Kunden oder in seinem Auftrag von Drittfirmen zur Verfügung gestellten Materials. Werkzeuge, welche beim Schleifen defekt gehen, werden nur dann ersetzt oder repariert, wenn der Kunde nachweist, dass das Werkzeug vorgängig nicht schadhaft war. Die Haftung von WAWO

beschränkt sich in diesem Fall auf höchstens den Zeitwert des Werkzeuges, maximal jedoch auf 50% des Neuwertes.

Die Garantie erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf Konstruktionsvorschriften des Kunden oder auf dessen Vorgaben zur Verwendung bestimmter Materialien zurückzuführen sind. WAWO trifft diesbezüglich auch keine Abmahnungspflicht.

Die Gewährleistungsansprüche stehen ausschliesslich dem Besteller zu. Bei Veräusserung des Werkes während der Garantiezeit gehen die Mängelrechte nur mit ausdrücklicher Genehmigung von WAWO auf den Erwerber über.

Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Bestellers verirken nach 1 Jahr nach Ablieferung des Werks bzw. Auslieferung der Ware.

7 Preise

Die Preise verstehen sich netto, ohne irgendwelche Abzüge, zuzüglich MWST, ab Werk, zuzüglich Transport- und Verpackungskosten, Gebühren und Zölle. Solche Nebenkosten können jederzeit bei einer allfälligen späteren Belastung nachverrechnet werden. Ungerechtfertigte Abzüge werden in jedem Falle nachbelastet. Es gelten die jeweils aktuellen gesetzlichen Mehrwertsteuersätze.

Bei Bestellungen unter CHF 150.00 wird ein Mindestfakturabetrag von CHF 150.00 zzgl. MWST in Rechnung gestellt. Bei Kunden, welche den WAWO Abhol- und Lieferservice in Anspruch nehmen, beträgt der Mindestfakturabetrag CHF 200.00 zzgl. MwSt.

8 Zahlungskonditionen

Ist kein früherer Zeitpunkt vereinbart, fakturiert WAWO ihre Leistungen spätestens bei Ablieferung oder Anzeige der Lieferbereitschaft. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, hat die Zahlung in Schweizer Franken (CHF) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Jede Zahlung des Kunden wird mit der jeweils ältesten Forderung von WAWO verrechnet. Hält der Besteller die vereinbarten oder festgesetzten Zahlungstermine nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug und schuldet ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit einen Verzugszins von 5 % pro Jahr. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, werden sämtliche Forderungen der WAWO aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden sofort zur Zahlung fällig. Zahlungsverzug oder sonstige Veränderungen in den Verhältnissen des Kunden, welche die Bezahlung der Ware oder Dienstleistungen gefährden, berechtigen WAWO:

- Jederzeit vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzubehalten oder vom Kunden zurückzuverlangen oder abzuholen bzw. die noch ausstehende Leistung nicht zu erbringen;
- Alle bestehenden Forderungen gegen den Kunden ungeachtet ihrer Fälligkeit sofort geltend zu machen oder für die Forderung Sicherheiten zu verlangen;
- Noch ausstehende Lieferungen ungeachtet der für diese getroffenen Vereinbarungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen.

9 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von WAWO. WAWO hat das Recht, den Eigentumsvorbehalt jederzeit im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

10 Rücktritt vom Vertrag

Tritt der Besteller vor Vollendung des Werks vom Vertrag zurück, hat WAWO die Wahl, zu ihrer Schadloshaltung entweder eine Vergütung in Höhe von pauschal 30 % des vereinbarten Preises oder - bei Verrechnung nach Aufwand - der voraussichtlichen Vergütung zu verlangen oder aber den gesamten Wert der bereits geleisteten Arbeit und des verwendeten Materials sowie den weiteren Schaden einschliesslich den entgangenen Gewinn zu fordern. Anwendbar ist die Abzugsmethode, ausgehend vom vereinbarten oder voraussichtlichen Werklohn abzüglich Einsparungen. Die Beweislast für die Einsparungen trägt der Besteller. Vor dem Vertragsrücktritt bereits gefertigte Teile werden ausgeliefert und sind in jedem Fall zum vollen vereinbarten bzw. betriebsüblichen Preis zu vergüten.

11 Änderungsvorbehalt

WAWO behält sich vor, ihre AGB für künftige Geschäfte jederzeit zu ändern. Bei bestehenden Geschäftsbeziehungen erfolgt dies durch Zustellung der geänderten AGB an den Kunden. Mit jeder weiteren Bestellung akzeptiert der Kunde die neuen AGB.

12 Erfüllungsort, Versand und Gefahrübergang

Erfüllungsort für sämtliche bestellten Lieferungen ist Oberriet/SG (Werk WAWO). Die Lieferung erfolgt ab Werk und auf Kosten und Gefahr des Bestellers (Incoterms EXW, ohne Verpackung). Beschädigungen, Verlust oder Verspätung sind zwecks Abklärung der Ursachen unverzüglich der WAWO schriftlich anzuzeigen. Für Verlust, Verspätung und allfällige Transportschäden haftet die WAWO nur, sofern und soweit sie ein Verschulden trifft.

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen dem Kunden und WAWO ist schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand für WAWO und den Kunden ist 9463 Oberriet/SG. Es steht WAWO aber auch frei, den Kunden an seinem Wohnort oder Sitz zu belangen.